

Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2021 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.

§ 5 Abs. 2

In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Mitglieder des Vorstandes dürfen bei ihrer Wahl oder Wiederwahl höchstens das 70. Lebensjahr vollendet haben und nur zweimal wiedergewählt werden; die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident dürfen in diesen Ämtern nur einmal wiedergewählt werden.“

§ 7 Abs. 3

In § 7 Abs. 3 wird in Satz 2 nach den Worten „als nicht gefasst gilt“ der folgende Halbsatz eingefügt: „;bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Doppelstimmrecht“

§ 38 Abs. 1

§ 38 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das WPV bildet eine Deckungsrückstellung, die durch eine bzw. einen versicherungsmathematische(n) Sachverständige(n) im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen ist. Der zu verzinsende Teil der Deckungsrückstellung ist nach dem Offenen Deckungsplanverfahren zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zuganges. Der nicht zu verzinsende Teil der Deckungsrückstellung ist nach § 39 Abs. 3 zu berechnen.“

§ 39

Absatz 1

Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 2

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Deckung von handelsrechtlichen Jahresfehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind die sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschüsse zuzuführen, bis sie sieben v.H. des zu verzinsenden Teils der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.“

Absatz 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zum Ausgleich von Zinsschwankungen sowie zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen (insbesondere des Rechnungszinses sowie biometrischer und kalkulatorischer Annahmen im technischen Geschäftsplan) ist als nicht zu verzinsender Teil der Deckungsrückstellung eine Rückstellung für Rechnungsgrundlagen zu bilden. Der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen sind 50 v.H. des nach Dotierung der Verlustrücklage gemäß Absatz 2 verbleibenden Überschusses zuzuführen, bis sie 200 v.H. der im versicherungsmathematischen Gutachten des Vorjahres berechneten erforderlichen Verzinsung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen sind Beträge zu entnehmen, soweit in einem Geschäftsjahr der nach Maßgabe der Berechnungen im versicherungsmathematischen Gutachten erforderliche rechnungsmäßige Zins nicht erreicht wird, oder

soweit aufgrund der Anpassung von Rechnungsgrundlagen Mittel benötigt werden, um einen handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag zu vermeiden.“

Absatz 4

In Absatz 4 werden die Worte „Zuführung zur Verlustrücklage und zur Zinsschwankungsrücklage“ durch die Worte „Dotierung der Verlustrücklage und der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen“ ersetzt.

Absatz 5

In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Überschussbeteiligung“ die Worte „fünf v.H. des zu verzinsenden Teils“ eingefügt.

Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein sich ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen, sodann aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Verlustrücklage zu decken.“

§ 48 Abs. 16 (neu)

Nach § 48 Abs. 15 wird folgender Absatz eingefügt:

„(16) Die von der Vertreterversammlung am 2. Dezember 2021 beschlossene Änderung von § 5 Abs. 2 findet auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung bereits gewählte Vorstandsmitglieder mit der Maßgabe Anwendung, dass Wahlen in den Vorstand vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung nicht zu berücksichtigen sind. Die Änderung von § 38 und § 39 tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2021 in Kraft. Mit den durch die Änderung von § 39 Abs. 3 mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 2. Juni 2021 sowie mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 2. Dezember 2021 freiwerdenden Mitteln ist zunächst die Verlustrücklage nach § 39 Abs. 2 auf sieben v.H. des zu verzinsenden Teils der Deckungsrückstellung, sodann die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung in Höhe von 60 Mio. € und mit dem verbleibenden Betrag die Rückstellung für Rechnungsgrundlagen zu dotieren. Dabei sind Überschüsse des Geschäftsjahres 2021 i.S.v. § 39 Abs. 2 bis 4 um den Auflösungsbetrag aus der Zinsschwankungsrücklage, soweit dieser für die Dotierung der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen und für die Dotierung der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung verwendet wird, zu erhöhen. Entsprechend ist ein sich gemäß § 39 Abs. 6 ergebender Fehlbetrag um diesen Teil des Auflösungsbetrages zu mindern.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2021

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Mediger

Die vorstehende, am 16. Dezember 2021 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit **ausgefertigt**.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2021

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Geschäftsführung

WP Dipl.-Kfm. Michael Gewehr

Dr. Hans-Wilhelm Korfmacher

Dr. Silke Wolf